

Regierungsvorlage

**Gesetz
über die Auflösung der Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg – Sammelnovelle**

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Einrichtung einer Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg, LGBl.Nr. 1/1949, in der Fassung LGBl.Nr. 15/1949, Nr. 35/1995, Nr. 36/2007 und Nr. 44/2013, tritt mit Ablauf des 31. März 2017 außer Kraft.

Artikel II

Das Gesetz über das Gemeindegut, LGBl.Nr. 49/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 1/2008, Nr. 72/2012 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 17 wird nach der Wortfolge „und Raschheit gelegen ist“ der Beistrich sowie der Ausdruck „die Agrarbezirksbehörde Bregenz, sofern jedoch“ durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt nach dem Wort „Bezirkshauptmannschaft“ der Beistrich.*

2. *Dem § 20 wird folgender Abs. 11 angefügt:*

„(11) Am 31. März 2017 bei der Agrarbezirksbehörde nach § 17 in der Fassung vor LGBl.Nr. ../2017 anhängige Verfahren sind von der Landesregierung zu beenden.“

3. *Dem § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Art. II des Gesetzes über die Auflösung der Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg – Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2017, tritt am 1. April 2017 in Kraft.“

Artikel III

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 38/2002, Nr. 1/2008, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 9/2014, Nr. 58/2016 und ../2016, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 45 Abs. 2 wird die Wortfolge „um die Erteilung der Bewilligung von der Agrarbezirksbehörde Bregenz angesucht worden war“ durch die Wortfolge „die Landesregierung um die Erteilung der Bewilligung angesucht oder die Anzeige eingebracht hat“ ersetzt.*

2. *Dem § 60 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Art. III des Gesetzes über die Auflösung der Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg – Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2017, tritt am 1. April 2017 in Kraft.“

Artikel IV

Das Flurverfassungsgesetz, LGBl.Nr. 2/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 14/1982, Nr. 49/1998, Nr. 58/2001, Nr. 29/2002, Nr. 32/2006 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 37 Abs. 4 entfallen der erste Satz und die Wortfolge „aber auch dann“.
2. Im § 82 Abs. 1 wird das Wort „Agrarbezirksbehörde“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.
3. Im § 86 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „sowie der Katasterdienststelle für agrarische Operation“.
4. Dem § 111 werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:

„(6) Art. IV des Gesetzes über die Auflösung der Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg – Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2017, tritt am 1. April 2017 in Kraft.

(7) Am 31. März 2017 bei der Agrarbezirksbehörde anhängige Verfahren sind von der Landesregierung zu beenden.

(8) Soweit in den auf der Grundlage dieses Gesetzes vor Inkrafttreten der Novelle nach Abs. 6 erlassenen Rechtsakten auf Zuständigkeiten oder Aufgaben der Agrarbezirksbehörde verwiesen wird, sind diese Zuständigkeiten bzw. Aufgaben von der Landesregierung wahrzunehmen.“

Artikel V

Das Güter- und Seilwegegesetz, LGBl.Nr. 25/1963, in der Fassung LGBl.Nr. 42/1984, Nr. 58/2001, Nr. 1/2007, Nr. 33/2008, Nr. 44/2013 und Nr. 23/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „unter Ausschluss der Beförderung von Personen“ und werden folgende Sätze angefügt:

„Wenn die technische Ausstattung eines Seilweges hinreichend Sicherheit bietet, kann die Behörde die unentgeltliche Beförderung von Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes zulassen, dem der Seilweg dient (Werksverkehr). Zudem kann die Behörde die unentgeltliche Beförderung von Personen zulassen, deren Beförderung im öffentlichen Interesse geboten ist, sowie von Personen, die der Betriebsinhaber oder dessen Arbeitskräfte zu sich kommen lassen, soweit es sich nicht um Gäste von Gast- und Schankgewerbebetrieben handelt (erweiterter Werksverkehr).“

2. Im § 11 Abs. 3 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt und wird folgender Satz angefügt:

„Für Seilwege mit Werksverkehr und erweitertem Werksverkehr sind überdies besondere Bestimmungen über die Personenbeförderung zu erlassen.“

3. Im § 13 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Besteht die Genossenschaft aus weniger als 20 Mitgliedern, so kann anstelle des Vorstandes ein Geschäftsführer mit einem Stellvertreter gewählt werden.“

4. Im § 13 Abs. 2 wird im nunmehrigen dritten Satz nach dem Wort „Vorstandes“ die Wortfolge „bzw. des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters“ eingefügt.

5. Im § 16 Abs. 1 wird das Wort „Agrarbezirksbehörde“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

6. Nach dem § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

„Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. ../2017

§ 23

(1) Art. V des Gesetzes über die Auflösung der Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg – Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2017, tritt am 1. April 2017 in Kraft.

(2) Am 31. März 2017 bei der Agrarbezirksbehörde anhängige Verfahren sind von der Landesregierung zu beenden.

(3) Soweit in den auf der Grundlage dieses Gesetzes vor Inkrafttreten der Novelle nach Abs. 1 erlassenen Rechtsakten auf Zuständigkeiten oder Aufgaben der Agrarbezirksbehörde verwiesen wird, sind diese Zuständigkeiten bzw. Aufgaben von der Landesregierung wahrzunehmen.“

Artikel VI

Das Bäuerliche Siedlungsgesetz, LGBl.Nr. 37/1970, in der Fassung LGBl.Nr. 20/1977, Nr. 25/2011, Nr. 44/2013 und Nr. 31/2015, wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 lautet:

„§ 10 Behörde

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.“

2. Die Überschrift des § 11 lautet:

„§ 11 Übergangsbestimmungen“

3. Dem § 11 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Am 31. März 2017 bei der Agrarbezirksbehörde anhängige Verfahren sind von der Landesregierung zu beenden.

(4) Soweit in den auf der Grundlage dieses Gesetzes vor Inkrafttreten der Novelle nach § 13 Abs. 2 erlassenen Rechtsakten auf Zuständigkeiten oder Aufgaben der Agrarbezirksbehörde verwiesen wird, sind diese Zuständigkeiten bzw. Aufgaben von der Landesregierung wahrzunehmen.

(5) Ist im Grundbuch gemäß § 8 Abs. 2 bei Inkrafttreten der Novelle nach § 13 Abs. 2 ein Genehmigungsvorbehalt zugunsten der Agrarbezirksbehörde oder einer anderen Stelle einverleibt, ist dieser von Amts wegen vom Grundbuchsgericht so zu ändern, dass er zugunsten der Landesregierung lautet.“

4. Die Überschrift des § 13 lautet:

„§ 13 Inkrafttretensbestimmungen“

5. Im § 13 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Art. VI des Gesetzes über die Auflösung der Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg – Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2017, tritt am 1. April 2017 in Kraft.“

Artikel VII

Das Servituten-Ablösungsgesetz, LGBl.Nr. 120/1921, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 30/2002, Nr. 33/2006 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 2 wird das Wort „agrarbehördlichen“ durch das Wort „behördlichen“ ersetzt.

2. Im § 37 wird das Wort „Agrarbezirksbehörde“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

3. Im § 48 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und werden folgende Abs. 2 bis 4 angefügt:

„(2) Art. VII des Gesetzes über die Auflösung der Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg – Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2017, tritt am 1. April 2017 in Kraft.

(3) Am 31. März 2017 bei der Agrarbezirksbehörde anhängige Verfahren sind von der Landesregierung zu beenden.

(4) Soweit in den auf der Grundlage dieses Gesetzes vor Inkrafttreten der Novelle nach Abs. 2 erlassenen Rechtsakten auf Zuständigkeiten oder Aufgaben der Agrarbezirksbehörde verwiesen wird, sind diese Zuständigkeiten bzw. Aufgaben von der Landesregierung wahrzunehmen.“

Artikel VIII

Das Grundverkehrsgesetz, LGBl.Nr. 42/2004, in der Fassung LGBl.Nr. 19/2009, Nr. 25/2011, Nr. 39/2011 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „dem Personalstand der Agrarbezirksbehörde“ durch die Wortfolge „der für Angelegenheiten des Grundverkehrsrechtes zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung“ ersetzt.

2. Die Überschrift des § 34 lautet:

„§ 34
Inkrafttretensbestimmungen“

3. Im § 34 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Art. VIII des Gesetzes über die Auflösung der Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg – Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2017, tritt am 1. April 2017 in Kraft.“

Artikel IX

Das Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBl.Nr. 28/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 26/2000, Nr. 38/2001, Nr. 22/2003, Nr. 17/2005, Nr. 31/2006, Nr. 12/2008, Nr. 6/2010, Nr. 1/2011, Nr. 56/2011, Nr. 15/2013, Nr. 44/2013, Nr. 31/2014 und Nr. 56/2016, wird wie folgt geändert:

1. Der § 139 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen im Amtsblatt für das Land Vorarlberg zu veröffentlichen.“

2. Die Überschrift des § 296 lautet:

„Land- und Forstwirtschaftsinspektion
§ 296“

3. Im § 296 wird das Wort „Agrarbezirksbehörde“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

4. Dem § 302 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Art. IX des Gesetzes über die Auflösung der Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg – Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2017, tritt am 1. April 2017 in Kraft.“

5. Nach dem § 315 wird folgender § 316 angefügt:

„Übergangsbestimmung betreffend Einführung des Lohn- und Sozialdumping-
Bekämpfungsgesetzes
§ 316

Die §§ 19 Abs. 2, 19a und 60g Abs. 2 bis 4 sind nur mehr auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2017 ereignet haben.“

Artikel X

Das Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 72/1996, Nr. 33/1997, Nr. 48/1998, Nr. 43/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 33/2005, Nr. 23/2006, Nr. 42/2007, Nr. 35/2008, Nr. 19/2011, Nr. 28/2011, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 22/2015 und Nr. 54/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 entfällt die lit. b; die bisherigen lit. c bis g werden als lit. b bis f bezeichnet.

2. Im § 4 Abs. 2 wird nach der nunmehrigen lit. f folgende lit. g eingefügt:

„g) ein von der Landesregierung zu bestellendes Mitglied, das auf dem Fachgebiet der Landwirtschaft besonders befähigt ist,“

3. Der § 4 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

4. Im § 21 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „die Agrarbezirksbehörde,“.

5. Die Überschrift des § 59a lautet:

„§ 59a
Inkrafttretensbestimmungen“

6. Im § 59a wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Art. X des Gesetzes über die Auflösung der Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg –
Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2017, tritt am 1. April 2017 in Kraft.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Umsetzung des Beschlusses der Landesregierung vom 24. Mai 2016

Die Landesregierung hat am 24. Mai 2016 beschlossen, die Agrarbezirksbehörde mit der Landwirtschaftsabteilung des Amtes der Landesregierung zusammenzuführen bzw. deren Aufgaben an die Landesregierung zu übertragen. Die Zusammenführung soll im ersten Quartal 2017 erfolgen.

Aus diesem Grund sollen mit der vorliegenden Sammelnovelle die notwendigen gesetzlichen Änderungen für diese Zusammenführung vorgenommen werden. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sammelnovelle bei der Agrarbezirksbehörde anhängige Verfahren sind von der Landesregierung zu beenden. Neben der Aufhebung des Gesetzes über die Einrichtung einer Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg erfordert die Zusammenführung insbesondere eine Änderung jener Gesetze, in denen der Agrarbezirksbehörde Aufgaben im Zusammenhang mit der Vollziehung in Angelegenheiten der Bodenreform übertragen wurden (Güter- und Seilwegegesetz, Bäuerliches Siedlungsgesetz, Servituten-Ablösungsgesetz und Flurverfassungsgesetz). Weiters sind Anpassungen im Gesetz über das Gemeindegut, im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, im Grundverkehrsgesetz, im Land- und Forstarbeitsgesetz und im Raumplanungsgesetz vorzunehmen.

Hinzuweisen ist darauf, dass von der Agrarbezirksbehörde erlassene Verordnungen auch nach Inkrafttreten der Sammelnovelle dem Rechtsbestand angehören, da sie in der Neufassung materiell nach wie vor eine gesetzliche Grundlage finden (VfSlg 6346/1970). Bei künftigen Änderungen dieser Verordnungen wird es zweckmäßig sein, dass die jeweiligen Verordnungen von der Landesregierung zur Gänze neu erlassen werden.

1.2. Weitere Änderungen

Weiters sieht der Entwurf folgende Änderungen vor:

- Im Flurverfassungsgesetz entfällt die nicht mehr existierende Katasterdienststelle für agrarische Operation (§ 86 Abs. 1).
- Im Güter- und Seilwegegesetz wird in Übereinstimmung mit dem Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz die Beförderung von Personen für einen dem Werksverkehr oder dem erweiterten Werksverkehr entsprechenden Personenkreis vorgesehen (§ 2 Abs. 2). Zudem wird für Güter- und Seilweggenossenschaften, die aus weniger als 20 Mitgliedern bestehen, die Möglichkeit zur Wahl eines Geschäftsführers anstelle eines Vorstandes vorgesehen (§ 13 Abs. 2).
- Im Land- und Forstarbeitsgesetz wird auf Grund der Erlassung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes – LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, eine Übergangsbestimmung aufgenommen (§ 316).

2. Kompetenzen:

2.1. Kompetenz zur Neuorganisation im Agrarbereich

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde u.a. die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der „Grundsätze für die Einrichtung der mit den Angelegenheiten der Bodenreform sonst noch befassten Behörden“ – das sind jene, die diese Angelegenheiten in erster Instanz besorgen – abgeschafft (Entfall des damaligen Art. 12 Abs. 2 B-VG). Das Agrarbehördengesetz 1950 wurde durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-BMLFUW – Land- und Forstwirtschaft, BGBl. I Nr. 189/2013, aufgehoben.

Die Kompetenz zur Regelung der Organisation der mit den Angelegenheiten der Bodenreform in erster Instanz befassten Behörde verbleibt nunmehr gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG im selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Der Landesgesetzgeber ist daher befugt, die Agrarbezirksbehörde aufzulösen und mit der Vollziehung in Angelegenheiten der Bodenreform die Landesregierung zu betrauen.

2.2. Kompetenz zur Umsetzung der weiteren Änderungen

Die Änderungen im Flurverfassungsgesetz (§ 86 Abs. 1) und im Güter- und Seilwegegesetz (§§ 2 Abs. 2 und 13 Abs. 2) fallen unter die Angelegenheiten der Bodenreform im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG und sind in der Ausführungsgesetzgebung Landessache.

Die Änderung im Land- und Forstarbeitsgesetz fällt unter das Arbeiterrecht sowie den Arbeiter- und Angestelltenschutz bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern und Angestellten und ist gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG Bundessache in der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache in der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Zu 1.1. Umsetzung des Beschlusses der Landesregierung vom 24. Mai 2016

Mit der beabsichtigten räumlichen Zusammenführung der Agrarbezirksbehörde und der Landwirtschaftsabteilung des Amtes der Landesregierung ergibt sich ein einmaliger kurz- bis mittelfristiger Aufwand für mögliche Baumaßnahmen bzw. für die Anmietung von Büroräumen.

Die Übertragung der Aufgaben der Agrarbezirksbehörde an die Landesregierung bringt auch einen organisatorischen Umstellungsaufwand mit sich, der hinsichtlich des externen Sachaufwandes mit 10 Beratertagen zu jeweils 1.500,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer geschätzt wird.

Langfristig bewirkt die Zusammenführung der Agrarbezirksbehörde (derzeit sieben Abteilungen) mit der Landwirtschaftsabteilung (derzeit sechs Fach- bzw. Funktionsbereiche) eine übersichtlichere Organisation des Landwirtschaftsbereiches. Die Anzahl der Führungsstellen, der bestehenden Abteilungen und der Fach- und Funktionsbereiche kann unter Umständen reduziert werden. Mögliche Mehrfachzuständigkeiten sollen durch die Zusammenführung vermieden werden. Durch die Vereinfachung von Verwaltungsabläufen können die zum Teil geringen Ressourcen gebündelt und flexibler genutzt werden. Die bessere Planung und Steuerung der Leistungen bringt unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit langfristig eine Kostenersparnis.

Zu 1.2. Weitere Änderungen

Der Gesetzesentwurf sieht im Güter- und Seilwegesetz die Möglichkeit vor, auf Seilwegen die Beförderung von Personen für einen dem Werksverkehr oder dem erweiterten Werksverkehr entsprechenden Personenkreis zuzulassen (§ 2 Abs. 2). Jährlich ist – laut Schätzung der für Seilbahnen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung – mit bis zu zwei weiteren Verfahren zu rechnen. Für die Abwicklung zweier Bewilligungsverfahren wird von Aufwendungen in Höhe von 6.718,50 Euro ausgegangen (je Verfahren ist mit 20 Arbeitsstunden eines Sachbearbeiters, 20 Stunden eines seilbahntechnischen Amtssachverständigen und 5 Stunden eines elektrotechnischen Amtssachverständigen, jeweils in Gehaltsklasse 17/3, zu rechnen):

	Gesamtaufwendungen in Euro für 45 Arbeitsstunden in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für beide Bewilligungsverfahren
Personalaufwand	2.488,50	4.977,00
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	870,75	1.741,50
Summe	3.359,25	6.718,50

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der neue § 11 Abs. 5 des Bäuerlichen Siedlungsgesetzes enthält die Bestimmung, dass im Grundbuch zugunsten der Agrarbezirksbehörde oder einer anderen Stelle einverleibte Genehmigungsvorbehalte nach § 8 Abs. 2 bei Inkrafttreten von Art. VI der gegenständlichen Sammelnovelle dahingehend von Amts wegen vom Grundbuchsgericht zu ändern sind, dass sie zugunsten der Landesregierung lauten. Da es sich

um eine Bestimmung des Zivilrechts handelt, die gemäß Art. 15 Abs. 9 B-VG zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist, bedarf ihre Normierung nicht der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Aufhebung des Gesetzes über die Einrichtung einer Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg):

Durch das Außerkrafttreten des Gesetzes über die Einrichtung einer Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg wird die Agrarbezirksbehörde mit 1. April 2017 aufgelöst. Ihre Zuständigkeiten werden fortan von der Landesregierung wahrgenommen.

Ab diesem Zeitpunkt ist weiters zu beachten, dass die Landesregierung in allen Verfahren, die mit den von der Agrarbezirksbehörde vor dem 31. März 2017 geführten Verfahren im Zusammenhang stehen, an die Stelle der Agrarbezirksbehörde tritt (z.B. tritt sie auch an die Stelle der Agrarbezirksbehörde als belangte Behörde in Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht oder den Höchstgerichten).

Mit Inkrafttreten der gegenständlichen Sammelnovelle ist die Landesregierung die in bodenreformatorischen Angelegenheiten zuständige Agrarbehörde.

Durch den Verweis auf § 15 Abs. 3 des Agrarverfahrensgesetzes in § 13 Abs. 1 des Gerichtsgebührengesetzes sind Grundbucheintragen zur Regelung der Flurverfassung sowie zur Regelung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie anderer Felddienstbarkeiten von der Entrichtung von Gerichtsgebühren befreit. Die Befreiung von Eintragungsgebühren in das Grundbuch für Siedlungsträger ergibt sich aus der unmittelbar anwendbaren Bestimmung in Art. III des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes.

Zu Artikel II (Änderung des Gesetzes über das Gemeindegut):

Zu Z. 1 (§ 17):

Nach der bisherigen Rechtslage konnte die Landesregierung (als zuständige Behörde nach dem Gesetz über das Gemeindegut), wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist, die Agrarbezirksbehörde allgemein oder fallweise ermächtigen, in ihrem Namen zu entscheiden. Mit der Auflösung der Agrarbezirksbehörde entfällt diese Möglichkeit.

Zu Z. 2 (§ 20 Abs. 11):

Da die Agrarbezirksbehörde mit Ablauf des 31. März 2017 aufgelöst wird, sind die bei ihr anhängigen Verfahren von der Landesregierung zu Ende zu führen. Im Übrigen wird, was den Übergang betrifft, auf die Ausführungen zu Artikel I verwiesen.

Zu Z. 3 (§ 21 Abs. 3):

Da die Zusammenführung der Agrarbezirksbehörde und der Landwirtschaftsabteilung des Amtes der Landesregierung mit 1. April 2017 erfolgen soll, wird eine Legisvakanz vorgesehen.

Zu Artikel III (Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung):

Zu Z. 1 (§ 45 Abs. 2):

Die Bestimmung des § 45 Abs. 2 hat bisher ermöglicht, dass die Agrarbezirksbehörde für im Entstehen begriffene Güterweggenossenschaften um die Bewilligung ansuchen oder eine Anzeige einbringen kann und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten schließlich von der Güterweggenossenschaft wahrgenommen werden (vgl. Beilage 68/1996 des XXVI. Vorarlberger Landtages, 68 f). Aufgrund der Auflösung der Agrarbezirksbehörde und der Übertragung ihrer Aufgaben an die Landesregierung mit 1. April 2017 soll diese Möglichkeit fortan der Landesregierung zustehen.

Zu Z. 2 (§ 60 Abs. 5):

Da die Zusammenführung der Agrarbezirksbehörde und der Landwirtschaftsabteilung des Amtes der Landesregierung mit 1. April 2017 erfolgen soll, wird eine Legisvakanz vorgesehen.

Zu Artikel IV (Änderung des Flurverfassungsgesetzes):

Zu Z. 1 (§ 37 Abs. 4):

Da die Landesregierung fortan Behörde im Sinne des Flurverfassungsgesetzes ist und somit die Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke durchzuführen hat, ist die in § 37 Abs. 4 enthaltene Möglichkeit der Agrarbezirksbehörde, die Hauptteilung auf Verlangen der Landesregierung von Amts wegen einzuleiten, nicht mehr erforderlich.

Zu Z. 2 (§ 82 Abs. 1):

Fortan soll nicht mehr die Agrarbezirksbehörde, sondern die Landesregierung die zuständige Behörde nach dem Flurverfassungsgesetz sein.

Zu Z. 3 (§ 86 Abs. 1):

Der Gesetzestext wird der geänderten Organisation der Vermessungsämter angepasst.

Zu Z. 4 (§ 111 Abs. 6 bis 8):

Da die Zusammenführung der Agrarbezirksbehörde und der Landwirtschaftsabteilung des Amtes der Landesregierung mit 1. April 2017 erfolgen soll, wird eine Legisvakanz vorgesehen.

Im Übrigen wird, was den Übergang betrifft, auf die Ausführungen zu Artikel I verwiesen.

In bestimmten Rechtsakten nach dem Flurverfassungsgesetz, insbesondere in den gemäß §§ 16, 73 und 80 genehmigten Satzungen, wird auf Zuständigkeiten oder Aufgaben der Agrarbezirksbehörde verwiesen. Durch die Bestimmung in Abs. 8 wird klargestellt, dass diese Zuständigkeiten bzw. Aufgaben nach Auflösung der Agrarbezirksbehörde von der Landesregierung wahrgenommen werden.

Zu Artikel V (Änderung des Güter- und Seilwegegesetzes):

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 2):

Fortan soll in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 2 des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes 1967 der Werksverkehr bzw. der erweiterte Werksverkehr bei ausreichender Sicherheit der technischen Ausstattung des Seilweges durch die Behörde zugelassen werden können. Der vom Werksverkehr bzw. erweiterten Werksverkehr umfasste Personenkreis entspricht dem seinerzeitigen § 51 Abs. 3 des Eisenbahngesetzes 1957. Neben der unentgeltlichen Beförderung von Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes (Werksverkehr) soll die unentgeltliche Beförderung von Personen, deren Beförderung im öffentlichen Interesse geboten ist (z.B. Ärzte, Gerichtsorgane, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und sonstiger Verwaltungsbehörden) sowie die Beförderung von Personen, die der Betriebsinhaber oder dessen Arbeitskräfte zu sich kommen lassen (erweiterter Werksverkehr), möglich sein. Diese Bestimmung wurde in Anlehnung an § 492 ABGB getroffen, welche das Recht, „andere Menschen zu sich kommen zu lassen“, beinhaltet. Besucher von Gast- und Schankgewerbebetrieben sind jedoch ausgeschlossen.

Zu Z. 2 und 5 (§§ 11 Abs. 3 und 16 Abs. 1):

Da im § 16 Abs. 1 festgehalten wird, dass die im Güter- und Seilwegegesetz zuständige Behörde die Landesregierung ist, kann deren explizite Nennung im § 11 Abs. 3 entfallen.

Die Verordnungsermächtigung in § 11 Abs. 3 umfasst fortan auch besondere Vorschriften über die Personenbeförderung, die insbesondere die Personensicherheit zu gewährleisten haben.

Zu Z. 3 und 4 (§ 13 Abs. 2):

Zur Anlage und zum Betrieb von Güter- und Seilwegen können aufgrund freier Übereinkunft oder Verfügung der Behörde Güter- oder Seilweggenossenschaften gebildet werden. Bei Genossenschaften, die weniger als 20 Mitglieder haben, soll es fortan möglich sein, anstelle des Vorstandes einen Geschäftsführer samt Stellvertreter zu wählen.

Zu Z. 6 (§ 23 Abs. 1 bis 3):

Da die Zusammenführung der Agrarbezirksbehörde und der Landwirtschaftsabteilung des Amtes der Landesregierung mit 1. April 2017 erfolgen soll, wird eine Legisvakanz vorgesehen.

Im Übrigen wird, was den Übergang betrifft, auf die Ausführungen zu Artikel I verwiesen.

In bestimmten Rechtsakten nach dem Güter- und Seilwegegesetz, insbesondere in den nach § 13 zu genehmigenden Satzungen, wird auf Zuständigkeiten oder Aufgaben der Agrarbezirksbehörde verwiesen. Durch die in Abs. 3 enthaltene Bestimmung wird klargestellt dass diese Zuständigkeiten bzw. Aufgaben nach Auflösung der Agrarbezirksbehörde von der Landesregierung wahrgenommen werden.

Artikel VI (Änderung des Bäuerlichen Siedlungsgesetzes):

Zu Z. 1 (§ 10):

Fortan soll nicht mehr die Agrarbezirksbehörde, sondern die Landesregierung die zuständige Behörde nach dem Bäuerlichen Siedlungsgesetz sein.

Zu Z. 2 und 3 (§ 11 Abs. 3 bis 5):

Hinsichtlich Abs. 3 wird, was den Übergang betrifft, auf die Ausführungen zu Artikel I verwiesen.

In bestimmten Rechtsakten nach dem Bäuerlichen Siedlungsgesetz wird auf Zuständigkeiten oder Aufgaben der Agrarbezirksbehörde verwiesen. Durch die in Abs. 4 enthaltene Bestimmung wird klargestellt, dass diese Zuständigkeiten bzw. Aufgaben nach Auflösung der Agrarbezirksbehörde von der Landesregierung wahrgenommen werden.

Der Abs. 4 enthält die Bestimmung, dass im Grundbuch gemäß § 8 Abs. 2 vor Inkrafttreten der gegenständlichen Sammelnovelle zugunsten der Agrarbezirksbehörde oder einer anderen Stelle einverlebte Genehmigungsvorbehalte dergestalt zu ändern sind, dass sie fortan zugunsten der Landesregierung lauten.

Zu Z. 4 und 5 (§ 13 Abs. 2):

Da die Zusammenführung der Agrarbezirksbehörde und der Landwirtschaftsabteilung des Amtes der Landesregierung mit 1. April 2017 erfolgen soll, wird eine Legisvakanz vorgesehen.

Artikel VII (Änderung des Servituten-Ablösungsgesetzes):

Zu Z. 1 und 2 (§§ 14 Abs. 2 und 37):

Fortan soll nicht mehr die Agrarbezirksbehörde, sondern die Landesregierung die zuständige Behörde nach dem Servituten-Ablösungsgesetz sein.

Zu Z. 3 (§ 48 Abs. 2 bis 4):

Da die Zusammenführung der Agrarbezirksbehörde und der Landwirtschaftsabteilung des Amtes der Landesregierung mit 1. April 2017 erfolgen soll, wird eine Legisvakanz vorgesehen.

Im Übrigen wird, was den Übergang betrifft, auf die Ausführungen zu Artikel I verwiesen.

In bestimmten Rechtsakten nach dem Servituten-Ablösungsgesetz wird auf Zuständigkeiten oder Aufgaben der Agrarbezirksbehörde verwiesen. Durch die in Abs. 4 enthaltene Bestimmung wird klargestellt, dass diese Zuständigkeiten bzw. Aufgaben nach Auflösung der Agrarbezirksbehörde von der Landesregierung wahrgenommen werden.

Artikel VIII (Änderung des Grundverkehrsgesetzes):

Zu Z. 1 (§ 13 Abs. 1):

Der Vorsitzende der Grundverkehrs-Landeskommission hatte bisher dem Personalstand der Agrarbezirksbehörde anzugehören. Stattdessen muss er künftig der für Angelegenheiten des Grundverkehrsrechtes zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung angehören.

Zu Z. 2 und 3 (§ 34 Abs. 2):

Da die Zusammenführung der Agrarbezirksbehörde und der Landwirtschaftsabteilung des Amtes der Landesregierung mit 1. April 2017 erfolgen soll, wird eine Legisvakanz vorgesehen.

Artikel IX (Änderung des Land- und Forstarbeitsgesetzes):

Zu Z. 1 (§ 139 Abs. 1):

Da die Land- und Forstwirtschaftsinspektion fortan die Landesregierung – nicht mehr die Agrarbezirksbehörde – ist, entfällt die jährliche Berichtspflicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen an die Landesregierung. Vielmehr wird dieser Bericht künftig von der Landesregierung (Land- und Forstwirtschaftsinspektion) direkt im Amtsblatt veröffentlicht.

Zu Z. 2 und 3 (§ 296):

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Sinne des Land- und Forstarbeitsgesetzes ist fortan die Landesregierung.

Zu Z. 4 (§ 302 Abs. 4):

Da die Zusammenführung der Agrarbezirksbehörde und der Landwirtschaftsabteilung des Amtes der Landesregierung mit 1. April 2017 erfolgen soll, wird eine Legisvakanz vorgesehen.

Zu Z. 5 (§ 316):

Diese Übergangsbestimmung dient der Klarstellung, dass für die in den §§ 19 Abs. 2, 19a und 60g Abs. 2 bis 4 beschriebenen Sachverhalte, die sich nach dem 1. Jänner 2017 ereignet haben, fortan das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG, BGBl.Nr. 44/2016, zur Anwendung gelangen soll (vgl. die Verfassungsbestimmung in § 1 Abs. 3 LSD-BG).

Zu Artikel X (Änderung des Raumplanungsgesetzes):

Zu Z. 1 bis 3 (§ 4 Abs. 2 und 3):

Aufgrund der Auflösung der Agrarbezirksbehörde ändert sich die personelle Zusammensetzung des Raumplanungsbeirates. Anstelle des Amtsvorstandes der Agrarbezirksbehörde soll dem Raumplanungsbeirat ein von der Landesregierung zu bestellendes Mitglied angehören, das auf dem Fachgebiet der Landwirtschaft besonders befähigt ist.

Zu Z. 4 (§ 21 Abs. 2):

Die bisherige Verständigungspflicht der Agrarbezirksbehörde von der Auflage eines von der Gemeindevertretung beschlossenen Entwurfs eines Flächenwidmungsplanes entfällt, da die Verständigungspflicht des Amtes der Landesregierung weiterhin besteht.

Zu Z. 5 und 6 (§ 59a Abs. 2):

Da die Zusammenführung der Agrarbezirksbehörde und der Landwirtschaftsabteilung des Amtes der Landesregierung mit 1. April 2017 erfolgen soll, wird eine Legisvakanz vorgesehen.

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 8. Sitzung im Jahr 2016, am 16. November, das in der Vorlage der Landesregierung, Beilage 84/2016, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.